



## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 11. Juni 2025, Zl. 000-5/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

### § 2

#### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| Erträge:                          | € 28.095.700,00 |
| Aufwendungen:                     | € 28.333.300,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 0,00          |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen:  | € 0,00          |

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: - € 237.600,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|               |                 |
|---------------|-----------------|
| Einzahlungen: | € 26.849.200,00 |
| Auszahlungen: | € 27.114.600,00 |

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: - € 265.400,00

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.

b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.

c) Alle Verwaltungsstellen deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

d) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 3.000.000,00 (in Worten: drei Millionen Euro)

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 19. Dezember 2024, Zl. 000-8/2024-re mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Christian Poglitsch